

# Hässatzung

## der

### Zwulcher Narrenzunft Merdingen e.V.

#### § 1

#### Grundlegendes

1. Diese Hässatzung ist nur in Verbindung mit der Zunftsatzung gültig.
2. Hästräger ist ein Mitglied der Zwulcher Narrenzunft welches im Verein als Aktiv geführt wird.

#### § 2

#### Häsordnung

1. Jeder Hästräger hat sich ordnungsgemäß zu kleiden.
2. Folgende Hästeile gehören dazu:

##### **Zwulcher:**

Schwarzer Hut	Dunkelbraune Stoffhose
Brauner Gehrock	Schwarze Schuhe
Hellbraunes Gilet	Schwarze Handschuhe
Weißes Hemd/Bluse	Rote Samtschleife

Der Zwulcher wird von der Vorstandschaft getragen.  
Ehemalige Vorstands- und Zunfratsmitglieder, die im Besitz eines Zwulchers sind, dürfen diesen an Veranstaltungen und Umzügen nach Rücksprache tragen.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Zwulcher, zu repräsentativen Zwecken, vertretungsweise von einem ehemaligen oder aktuellen Vorstands- oder Zunfratsmitglied getragen werden. Dies entscheidet die Vorstandschaft.

##### **Hexe:**

Hibili (während der 3-jährigen Probezeit Kopftuch)	
schwarzes Gesicht (Nachschminken im Verborgenen, nicht öffentlichen Bereich)	
Zunftbluse	Zunftschürze
Zunftrock	Rote Kniestrümpfe
Zunftunterhose	schwarze Handschuhe
Strohschuhe	Reisigbesen (gerader Rebstock, schwarz geflammt)

Das Absetzen des Hibilis in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Ab Eintritt in die Narrenjugend ist ein Besen mitzuführen. Dem Narrensomit ist es freigestellt.

Dem Narrensomit ist es gestattet, eine zum Häs passende Tasche mitzuführen.

Für Erwachsene Mitglieder gilt Strohschuh-Pflicht. Es gibt die Möglichkeit, sich ein Profil unter die Strohschuhe anbringen zu lassen (nicht sichtbar).

Kinder können bei winterlichen Verhältnissen Straßenschuhe tragen.

Die Entscheidung trifft hier der Häsvogt.

### **Clown:**

Clown-Kappe

Clown-Kragen

Clown-Maske

Clown-Jacke

Clown-Hose

weiße Handschuhe

schwarze Schuhe

Dem Clown ist es freigestellt, eines folgender Gegenstände/Utensilien mitzuführen:

Rätsche

Saublodere

Clown-Tasche

Rebknorre

Bei Regenwetter kann auch der jeweilige Zunftregenschirm mitgeführt werden.

Markierungsstifte aller Art (z.B. „Saumarker“) sind nicht gestattet.

3. Jeder Hästräger hat für den ordnungsgemäßen und korrekten Zustand seines Häses selbst Sorge zu tragen. Einzelteile des Häses müssen bei Bedarf bei den Häsverwaltern beantragt werden.
4. Die Weitergabe von Hästeilen an Dritte (NICHT-Zunftmitglieder) ist generell untersagt.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten**

1. Jeder Hästräger verpflichtet sich grundsätzlich an den jeweiligen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Hästräger, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 11 Jahre der Zunft aktiv zur Seite standen.
2. Die Hästräger haben den Anweisungen von Häsvogt und Vorstand Folge zu leisten.
3. Bei Besuch einer Veranstaltung im Häs bedarf es mindestens 3 Hästräger. Dieser Besuch ist beim Häsvogt und einem Vorstandsmitglied anzumelden.
4. Hästräger, welche im Besitz von Clown und Hexe sind, haben die Möglichkeit an Veranstaltungen mit dem Häs ihrer Wahl teilzunehmen. Hästräger mit nur einem Häs nur nach Absprache mit dem Häsvogt und in Ausnahmefällen.
5. Häsnummer: Jeder Hästräger, der über 18 Jahre alt ist, muss die Häsnummer bei allen Veranstaltungen tragen. Diese wird in der Regel an der jeweiligen Fasnetseröffnung ausgegeben, hierzu erfolgt keine gesonderte Einladung. Im Vorfeld ist mit dem

- Häsverwalter die Häsnummer abzusprechen. Die Häsnummer ist auf dem linken Oberarm anzubringen.
6. Hästräger können sich aus triftigen Gründen ein Jahr freistellen lassen. Dies muss schriftlich bei der Vorstandschaft erfolgen.
  7. Jeder Hästräger verpflichtet sich nach Beendigung seiner aktiven Vereinstätigkeit sämtliche Hästeile abzugeben. Der Restwert wird gemäß der Abschreibung festgelegt und entrichtet.
  8. Hästräger unterliegen zu Beginn einer 3-jährigen Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann die Vorstandschaft den jeweiligen Hästräger ohne Angabe von Gründen aus der Zunft ausschließen. Nach Beendigung der Probezeit muss der Hästräger das Hibili schriftlich bei den Häsverwaltern beantragen.

## **§ 4**

### **Sonstiges**

1. Nichtmitglieder haben einmalig die Möglichkeit die Zwulcher Narrenzunft als Hästräger in der Öffentlichkeit zu vertreten und dies bis zu 3-mal während einer Fasnetskampagne.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

1. Im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft.
2. Ehrungen für die aktive Vereinstätigkeit werden von der Vorstandschaft beschlossen.

Merdingen, 04.10.2017

Genehmigt und in Kraft gesetzt